

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- Stand Juli 2024 -

1. Allgemeines, Begriffserläuterungen, Geltungsbereich; Datenschutz

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Photovoltaik Nord GmbH, (im Folgenden "Photovoltaik Nord") mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB (im Folgenden "Kunde" oder "Kunden").

1.2. Wenn in diesen AGB von „DC-Montage“ die Rede ist, ist damit die gesamte Montage der Komponenten vor dem Wechselrichter, inklusive der Unterkonstruktion und der Verkabelung, gemeint; bei „AC-Montage“ ist die Elektroinstallation gemeint.

1.3. Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge über den Verkauf, die Lieferung und die Montage von Photovoltaikanlagen nebst Zubehör und sonstigen beweglichen Sachen (im Folgenden "Produkte").

1.4. Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge über die Lieferung von Produkten mit demselben Kunden, ohne dass Photovoltaik Nord in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich der Änderung widerspricht. Über diese Folge wird der Kunde bei Bekanntgabe der Änderungen informiert. Der Kunde muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe den Änderungen schriftlich widersprechen.

1.5. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst wenn Photovoltaik Nord hiervon Kenntnis hat und ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Dies gilt auch, wenn Photovoltaik Nord die Lieferung und Montage oder sonstige Leistung in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos durchführen.

1.6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von Photovoltaik Nord maßgebend.

1.7. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden Photovoltaik Nord gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne von § 126b BGB.

1.8. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.9. Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z.B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) handelt Photovoltaik Nord nach den gesetzlichen Vorschriften. Die vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten werden bei Photovoltaik Nord elektronisch gespeichert. Photovoltaik Nord ist berechtigt, die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Daten auch an zur Abwicklung des Vertrages eingeschaltete Dritte weiterzugeben. Weitere Informationen über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Bestellungen notwendigen personenbezogenen Daten befinden sich in der Datenschutzerklärung von Photovoltaik Nord. Soweit personenbezogene Daten in Länder außerhalb des EWR an die o. g. Parteien transferiert und dort verarbeitet werden, erfolgt dies selbstverständlich in voller Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten.

2. Angebot, Vertragsschluss, Preis, Unterlagen

2.1. Die Angebote von Photovoltaik Nord sind für einen Zeitraum von zwei (2) Wochen ab Zugang beim Kunden (im Folgenden „Frist“) verbindlich (im Folgenden „Angebot“). Sofern der Kunde nicht innerhalb der Frist gegenüber Photovoltaik Nord die Annahme des Angebots schriftlich oder in Textform erklärt (im Folgenden „Vertragsschluss“), ist Photovoltaik Nord nach Ablauf der Frist nicht mehr an das Angebot gebunden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Abgabe / der Versand der Annahmeerklärung.

2.2. Photovoltaik Nord ist berechtigt, vom Kunden die Vorlage von Kapitalnachweisen bzw. Finanzierungsbestätigungen von Banken zur Finanzierung des Kaufpreises des Produkts vor dessen Lieferung zu verlangen.

2.3. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist allein das Angebot von Photovoltaik Nord einschließlich dieser AGB maßgebend. Mündliche Zusagen oder sonstige Abreden vor Angebotsabgabe sind unverbindlich und werden durch das angenommene Angebot ersetzt.

2.4. In Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltene Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich und haben einen rein informativen Charakter, es sei denn, diese werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Sie stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie der von Photovoltaik Nord zu liefernden Produkten oder zu erbringenden Leistungen dar. Proben und Muster dienen dementsprechend nur als Anschauungsobjekte mit durchschnittlichen Qualitätsmerkmalen, Abmessungen und Farben. Handelsübliche Abweichungen, insbesondere Abweichungen im Rahmen der Toleranzen der EN-bzw. DIN-Normen, und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind im Rahmen des Zumutbaren zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.5. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffauswahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich Photovoltaik Nord auch nach Vertragsschluss ohne vorherige Ankündigung vor, sofern diese Änderungen weder dem verbindlichen Angebot noch der Spezifikation des Kunden widersprechen, oder sofern der Vertragsgegenstand und dessen äußere Erscheinungsbild dadurch für den Kunden keine Qualitätseinbuße oder sonstige unzumutbare Änderungen erfährt.

2.6. An allen Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Konstruktionen, Werkzeugen sowie anderen Unterlagen (im Folgenden "Unterlagen") behält sich Photovoltaik Nord seine Eigentums-, Urheber- sowie gewerblichen Schutzrechte uneingeschränkt vor. Dem Kunden ist nur die Nutzung im Rahmen des Vertragszwecks gestattet. Jede darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Nachbau, Bearbeitung, Umgestaltung, Weitergabe an Dritte oder sonstige gewerbliche Nutzung, die nicht im Rahmen des Vertragszweckes liegt, ist dem Kunden nicht gestattet.

2.7. Falls vom Kunden Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfe, Konstruktionen, statische Berechnungen oder andere Unterlagen geliefert werden, haftet er Photovoltaik Nord für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen und dass durch die Benutzung der Unterlagen keine gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

Der Kunde stellt Photovoltaik Nord von sämtlichen Ansprüchen frei, die aufgrund der Verletzung der vorstehend genannten Pflichten Photovoltaik Nord gegenüber geltend gemacht werden.

3. Umfang der Leistungen der Photovoltaik Nord

3.1 Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot von Photovoltaik Nord sowie eventuell vereinbarter Nebenleistungen.

3.2. Photovoltaik Nord ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

3.3 Photovoltaik Nord ist berechtigt, alle zusätzlichen Leistungen, die ursprünglich im Angebot nicht aufgeführt wurden und erst bei der Montage des Produktes augenscheinlich erforderlich werden, nach Vereinbarung mit dem Kunden als Nebenleistung gesondert in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere aber nicht ausschließlich: das fehlende Vorhandensein von Leerrohren, längere Leitungswege, das Fehlen eines freien Zählerplatzes, das Anbringen einer Erdungsanlage, das Fehlen von geklammerten und geschraubten Dachpfannen, nichtlösbare Dachpfannen in Pappdocken und die Ertüchtigung des Zählerschranks zur Einspeisung.

3.4. Der eventuell für die Inbetriebnahme der PV- Anlage notwendige Zählertauschtermin ist keine Leistung der Photovoltaik Nord, sondern die des zuständigen Netzbetreibers. Termine werden vom Netzbetreiber vergeben und Photovoltaik Nord hat auf diese Vergabe keinerlei Einfluss. Zwischen elektroseitiger Montage und Zählertauschtermin können bis zu 8 Wochen oder mehr liegen. Für den Zählertausch können zusätzliche Kosten beim Netzbetreiber anfallen. Die Leistungspflicht der Photovoltaik Nord, ist mit der Fertigmeldung an den Netzbetreiber abgeschlossen. Der eventuell erforderliche neue Zähler wird vom Netzbetreiber bereitgestellt. Der Netzbetreiber ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe der Photovoltaik Nord. Wenn der Netzbetreiber für die Montage eines neuen Zählers die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Photovoltaik Nord oder eines Mitarbeiters eines von der Photovoltaik Nord beauftragten Installationsunternehmens wünscht, ist der Kunde verpflichtet, die dadurch entstandenen Mehrkosten der Photovoltaik Nord bis zur Höhe von EUR 350,00 zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer gegen entsprechenden Nachweis zu erstatten.

3.5. Photovoltaik Nord übernimmt für den Kunden den Netzantrag sowie die Eintragung in das Marktstammdatenregister nur, sofern dies im Leistungsumfang des konkreten Angebotes enthalten ist. Photovoltaik Nord haftet nicht für etwaige Netzanschlussgebühren, einschließlich Erdarbeiten.

3.6. Photovoltaik Nord übernimmt keine Haftung dahingehend, dass der Kunde für die Einrichtung und / oder den Betrieb der PV-Anlage staatliche Förderungen erhält.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1. Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2. Sollten nach Vertragsschluss die von Photovoltaik Nord zu zahlenden Netto-Einkaufs-Preise für die vertragsgegenständlichen Materialien und Bauteile zum Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden im Verhältnis zu den Preisen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses um mehr als zehn (10) Prozent steigen oder fallen, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, die Anpassung des vereinbarten Preises zu verlangen. Der anderen Partei steht das Recht zu, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Verlangen der anderen Partei vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Sofern im Angebot nichts ausdrücklich anderes angeboten worden ist, ist der gesamte Kaufpreis unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) Werkzeuge, nach Rechnungserhalt und Lieferung bzw. Erbringung der Leistung, ohne jeden Abzug zu bezahlen (im Folgenden „Fälligkeit“). Photovoltaik Nord wird nach jeder Teilabnahme eine Rechnung über die bis dahin erbrachten Leistungen stellen. Mit vollständiger Erbringung aller geschuldeter Leistungen wird Photovoltaik Nord dem Kunden eine Schlussrechnung mit allen enthaltenen Positionen erstellen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang bei Photovoltaik Nord. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug; dies gilt auch dann, wenn er den verspäteten Zahlungseingang nicht zu vertreten hat. Die Umsatzsteuer muss vom Kunden bei Fälligkeit der Rechnung entrichtet werden; Zahlungspflicht und Zahlungszeitpunkt sind nicht davon abhängig, ob und wann der Kunde eine Vorsteuererstattung vom Finanzamt erhält.

4.4. Befindet sich der Kunde aufgrund einer Mahnung oder, wenn es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt, spätestens nach Ablauf von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit auch ohne Mahnung, in Verzug, ist Photovoltaik Nord berechtigt, dem Kunden für jede weitere Mahnung eine angemessene Gebühr in Höhe von Euro 5,00 zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die tatsächlich angefallenen Kosten geringer sind. Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine oder bei Stundung ist Photovoltaik Nord berechtigt, Fälligkeits- bzw. Stundungszinsen in Höhe von jährlich fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, jedoch mindestens neun (9) Prozent sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von EUR 40,00. Photovoltaik Nord behält sich ausdrücklich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Ist Teilzahlung vereinbart und befindet sich der Kunde mit

einer Teilzahlung im Verzug, so ist Photovoltaik Nord ferner berechtigt, die weitere Leistungserbringung zurückzuhalten bis zur vollständigen Zahlung des zur Zahlung offenstehenden Teilbetrages.

4.5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist Photovoltaik Nord unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte, insbesondere zur Leistungszurückhaltung nach § 320 BGB, berechtigt, eine ggf. bestehende Stundungsvereinbarung außerordentlich zu kündigen und sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.

4.6. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen, von Photovoltaik Nord ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen.

4.7. Der Kunde ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn die Gegenforderung des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis stammt und unbestritten, von Photovoltaik Nord anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.8. Falls Umstände vorliegen, die eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder der Zahlungsunfähigkeit des Kunden belegen und deshalb den Zahlungsanspruch von Photovoltaik Nord gefährden, kann Photovoltaik Nord noch ausstehende Leistungen, bzw. Lieferungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Kunden abhängig machen. Falls der Kunde die Vorauszahlung oder Leistung einer Sicherheit ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, ist Photovoltaik Nord zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt. Falls ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt, bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, besteht ferner ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht.

5. Voraussetzungen für Lieferung und Lieferleistungen, Mitwirkungspflicht des Kunden

5.1. Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme des Produktes vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

5.2. Es ist Pflicht des Kunden, das Vorliegen der baulichen Voraussetzungen für die Montage des Produkts auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicher zu stellen. Bei der Lieferung einer Aufdach-Photovoltaikanlage gehört dazu insbesondere die Prüfung der statischen Eignung der gesamten Dachkonstruktion sowie des Gebäudes an sich. Es gilt vorstehend Ziffer 2.7. Bei der Lieferung einer Aufdach-Photovoltaikanlage trifft den Kunden die Mitwirkungspflicht eine ausreichende Anzahl von Ersatzdachpfannen, mindestens jedoch zwanzig (20) Stück, bereit zu stellen.

5.3. Der Kunde gestattet Photovoltaik Nord und den von ihr beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Montageort, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Eine aus der Einschränkung des ungehinderten Zugangs resultierende Verzögerung der Montage des Produkts geht zu Lasten des Kunden.

5.4. Die Lieferung der Komponenten erfolgt frei Bordsteinkante.

5.5. Sofern der Kunde die Lieferung an einem Liefertermin zu einer bestimmten Uhrzeit wünscht, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung. Der Kunde hat die hiermit verbundenen Mehrkosten zu tragen. Im Übrigen gilt der Vorbehalt der Ziffer 6.2.

5.6. Der Kunde ist verpflichtet, für die angelieferten Produkte einen Lagerplatz in einem abschließbaren Raum zur Verfügung zu stellen, in dem die angelieferten Produkte bis zur Montage gelagert werden können. Die Produkte werden auf Euro-Paletten (Abmessungen: ca. 80cm x 120cm), Modul-Paletten (Abmessungen: ca 174,6cm x 114,5cm x 125,7cm) und im Übrigen in Einzelteilen geliefert, wobei die Profile für die Rahmenkonstruktion eine Länge von ca. 5 m haben. Die Größe des erforderlichen Lagerplatzes richtet sich nach der Menge der angelieferten Produkte und wird im Vorfeld der Lieferung zwischen Photovoltaik Nord und dem Kunden abgestimmt.

5.7. Sowohl nach der DC-Montage als auch nach der AC-Montage erstellt der jeweilige Monteur auf Wunsch des Kunden Lichtbilder, auch mittels Drohne, der Montagen, um den jeweiligen Projektverlauf zusätzlich zu dokumentieren. Der jeweilige Monteur erstellt ein Protokoll der jeweiligen Arbeiten in zweifacher Ausfertigung, wovon eines der Kunde und eines Photovoltaik Nord erhält.

5.8. Für den reibungslosen Betrieb der Photovoltaikanlage, ist eine stabile Internetverbindung erforderlich. Es ist somit eine kabelgebundene LAN-Verbindung zwischen dem Energiemanagementsystem der PV-Anlage und dem Internet-Router des Kunden vom Kunden zur Verfügung zu stellen. Diese LAN-Verbindung ist vom Kunden so einzurichten, dass das Energiemanagementsystem direkt an den Internet-Router des Kunden angeschlossen werden kann. Der Standort des Energiemanagement-Systems ist grundsätzlich in unmittelbarer Nähe des Wechselrichters / PV-Speichers, somit in den meisten Fällen, in unmittelbarer Nähe des Zählerschranks vorzusehen. Für alle weiteren Geräte im System, wie z.B. Wechselrichter, Zähler, Ladestationen, Wärmepumpen, PV-Heizstäbe etc., die eine Kommunikationsverbindung zum Energiemanagementsystem benötigen, erfolgt diese Verbindung durch Photovoltaik Nord grundsätzlich nur mittels fester Verkabelung (LAN-Kabel, Busleitungen etc.). Hierzu sind vom Kunden geeignete Kabelwege zur Verfügung zu stellen und der Standort des Energiemanagementsystems in Absprache mit Photovoltaik Nord zu bestimmen, sodass eine stabile Verbindung gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang kann es zu optischen Einschränkungen, z.B. durch Aufputz, verlegte Kabel, Kabelkanäle oder Kabelrohre kommen. Für optische

Einschränkungen, insbesondere für eventuell erforderliche Maurer-, Maler-, Putz- und Trockenbauarbeiten, übernimmt Photovoltaik Nord keine Haftung.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden können die Internet- und Kommunikationsverbindungen hiervon abweichend drahtlos mittels WLAN und mittels der hierzu erforderlichen Geräte, wie z.B. WLAN-Repeater, eingerichtet werden. Photovoltaik Nord übernimmt bei Einrichtung einer abweichenden drahtlosen WLAN-Verbindung keine Haftung für etwaige Verbindungsprobleme oder vollständige Verbindungsausfälle in Bezug auf den Betrieb der Photovoltaikanlage oder allgemein im Netzwerk des Kunden. Das Risiko einer ausreichenden Internet- sowie Kommunikationsverbindung trägt allein der Kunde.

6. Lieferfristen, Lieferverzug, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

6.1. Termine oder Fristen sind für Photovoltaik Nord und den Kunden nur bindend, wenn sie in Textform vereinbart werden.

6.2. Eine rechtsverbindliche Bindung an einen Termin / eine Frist nach Ziffer 6.1 besteht für Photovoltaik Nord (auch bei einer vorherigen Vereinbarung in Textform) nicht,

a) wenn der Termin / die Frist eine Leistungserbringung der Photovoltaik Nord unter freiem Himmel vorsieht, insbesondere Dachmontagen, und die vorherrschenden Wetterbedingungen, insbesondere Regen, Schnee oder starker Wind, diese Leistungserbringung zum Termin / innerhalb der Frist vorübergehend nicht möglich machen, oder

b) wenn für einen Termin / innerhalb einer Frist vorübergehend keine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern der Photovoltaik Nord (beispielsweise aufgrund von Krankheit) zur Verfügung stehen, oder

c) wenn die für die Lieferung und / oder Montage beim Kunden erforderliche Ware nicht rechtzeitig an Photovoltaik Nord geliefert wurde; sämtliche Liefer- sowie Montageverpflichtungen von Photovoltaik Nord stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und vollständiger Eigenbelieferung durch die Lieferanten von und an Photovoltaik Nord.

Der Termin / die Frist gilt in den vorgenannten Fällen als nicht vereinbart. Dies gilt auch bei Eintreten der vorgenannten Ereignisse bei von Photovoltaik Nord beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmer. Photovoltaik Nord unterrichtet den Kunden unverzüglich bei Eintritt eines der oben genannten Fälle über die Nichteinhaltung des / der ursprünglich vereinbarten Termins / Frist und über den Grund hierfür.

6.3. Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung. Das gilt nicht, wenn Photovoltaik Nord die Verzögerung zu vertreten hat. Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen - wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. - die es Photovoltaik Nord nicht nur vorübergehend erschweren

oder unmöglich machen, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, hat Photovoltaik Nord auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nach Ziffer 6.1 nicht zu vertreten. Dies gilt auch bei Eintreten der vorgenannten Ereignisse bei von Photovoltaik Nord beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmer.

6.4. Der Kunde kann zwölf (12) Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins/Lieferfrist Photovoltaik Nord in Textform auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Sollte Photovoltaik Nord einen ausdrücklichen Liefertermin / eine Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten (insbesondere, wenn kein Grund nach Ziffer 6.2 vorliegt) oder wenn Photovoltaik Nord aus anderem Grund in Verzug gerät, so muss der Kunde Photovoltaik Nord eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Wenn Photovoltaik Nord die Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, so ist der Kunde berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

6.5. Für den Annahmeverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er Photovoltaik Nord gegenüber seine sonstigen Mitwirkungspflichten, so ist Photovoltaik Nord unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern oder nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach erfolglosem Ablauf einer von Photovoltaik Nord gesetzten Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Photovoltaik Nord behält sich das Eigentum an den verkauften Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher – auch zukünftig entstehender – Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für bestimmte vom Kunden bezeichnete Produkte geleistet worden sind.

7.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte (im Folgenden „Vorbehaltsprodukte“) dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden.

7.3. Der Kunde ist verpflichtet, einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsprodukte, insbesondere eine Pfändung, oder jede andere Beeinträchtigung der Sicherungsrechte durch Dritte sowie eine etwaige Beschädigung oder die Vernichtung der Produkte unverzüglich Photovoltaik Nord in Schriftform mitzuteilen. Er hat Photovoltaik Nord alle für eine Intervention notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Voraus die Dritten sowie Vollstreckungsorgane auf das Eigentum von Photovoltaik Nord hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Photovoltaik Nord die außergerichtlichen und gerichtlichen

Kosten einer Intervention zu erstatten, haftet der Kunde Photovoltaik Nord für den entstandenen Ausfall.

7.4. Photovoltaik Nord ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach vorstehend Ziffer 7.2. und 7.3. vom Vertrag zurückzutreten und die Produkte zurückzunehmen. Macht Photovoltaik Nord nach Rücktritt vom Vertrag seinen Herausgabeanspruch geltend, so gestattet der Kunde hiermit unwiderruflich, dass Photovoltaik Nord die in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsprodukte an sich nehmen und zu diesem Zweck den Ort betreten darf, an dem sich die Vorbehaltsprodukte befinden. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch Photovoltaik Nord liegt – unbeschadet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen – ein Rücktritt vom Vertrag. Photovoltaik Nord ist nach Rücknahme der Vorbehaltsprodukte zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

7.5. Erlangt der Kunde durch die Montage des Produktes auf einem Gebäude oder Grundstück einen schuldrechtlichen Anspruch auf einer Sicherungshypothek, so tritt er diesen Anspruch im Wert der Vorbehaltsprodukte (Rechnungsendbetrag, einschließlich USt.) an Photovoltaik Nord zur Sicherung der Kaufpreiszahlung ab.

7.6. Photovoltaik Nord verpflichtet sich, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn (10) Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenen Sicherheiten obliegt Photovoltaik Nord.

8. Gefahrübergang

Gefahrübergang für die von der Photovoltaik Nord zu liefernden Produkte, welche regelmäßig PV-Module, Unterkonstruktionen, Wechselrichter, Stromspeichersysteme, Ladesysteme und Verkabelung sind, ist der Abschluss der Montage der PV-Anlage einschließlich der Inbetriebnahme nach EEG, d.h. die Inbetriebsetzung nach dauerhafter Montage der PV-Module und aller zur Erzeugung von Wechselstrom notwendiger Komponenten. Wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ist die Anbindung der PV-Anlage ab Wechselrichter an das öffentliche Netz sowie die Installation bzw. Funktion sämtlicher weiterer Komponenten wie beispielsweise Überwachungs- bzw. Monitoringsysteme nicht notwendig für den Gefahrübergang.

9. Gewährleistung

9.1 Erkennbare Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) sind Photovoltaik Nord unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) Tage nach Inbetriebnahme der Produkte schriftlich, den Mangel hinreichend konkret bezeichnend, anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind

Photovoltaik Nord unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich, den Mangel hinreichend konkret bezeichnend, anzuzeigen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, dann setzt die Geltendmachung der Mängelansprüche voraus, dass Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung, ist die Haftung von Photovoltaik Nord für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

9.2. Soweit die gelieferten Produkte nicht den nachfolgend aufgeführten subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen oder den Montageanforderungen entspricht, so ist Photovoltaik Nord zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Photovoltaik Nord aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Die Produkte entsprechen nicht den subjektiven Anforderungen, wenn

- a) sie nicht die zwischen dem Kunden und Photovoltaik Nord vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder
- b) sie sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder
- c) sie nicht mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

9.3. Soweit nicht zwischen dem Kunden und Photovoltaik Nord unter Beachtung der geltenden Informations- und Formvorschriften etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache nicht den objektiven Anforderungen, wenn

- a) sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder
- b) sie nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Kunde erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache und der öffentlichen Äußerungen, die von uns oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden oder
- c) wenn sie nicht der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das Photovoltaik Nord dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, oder
- d) wenn sie nicht mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Kunde erwarten kann.

9.4. Photovoltaik Nord verkauft und liefert keine blendarmen oder blendfreien PV-Module, sofern nichts anderes ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart worden ist. Photovoltaik Nord prüft darüber hinaus keine Blendbeeinträchtigungen von Nachbarhäusern. Eventuelle Beeinträchtigungen von Nachbarn durch Lichtreflexionen hat der Kunde im Zweifel vor der Installation der PV-Anlage durch ein Blendgutachten auszuräumen.

9.5. Eine wirksame anderweitige Vereinbarung zwischen dem Kunden und Photovoltaik Nord über die objektiven Anforderungen der Produkte setzt voraus, dass der Kunde vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Produkte von den objektiven Anforderungen abweicht, und die Abweichung in diesem Sinne im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

9.6. Soweit ein Mangel am gelieferten Produkt oder eine Komponente des Produkts vorliegt, hat der Kunde zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Photovoltaik Nord ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen.

9.7. Der Kunde hat Photovoltaik Nord die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Komponente des Produkts zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde Photovoltaik Nord die mangelhafte Produktkomponente nach den gesetzlichen Vorschriften herauszugeben.

9.8. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann Photovoltaik Nord die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

9.9. Die von Photovoltaik Nord geschuldete Nacherfüllung gilt nach dem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat Photovoltaik Nord die Nacherfüllung insgesamt verweigert, richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung von Ziffer 11 (Haftungsbeschränkung, Schadensersatz).

9.10. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Montageflächen oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

9.11. Für die natürliche Alterung der Dacheindeckung übernimmt Photovoltaik Nord keine Gewähr. Gemäß den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sind Montagen auf Well-Eternit-Dächern bzw. asbesthaltigen Gefahrstoffen nicht erlaubt. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung und Alterung, Schäden in Folge

unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen. Das gleiche gilt bei Schäden, die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder nicht von Photovoltaik Nord eingeschalteter Dritter entstehen. Es wird empfohlen, das Produkt während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und instand halten zu lassen.

9.12. Bei den von Photovoltaik Nord errechneten, möglichen PV-Erträgen handelt es sich um theoretische Werte. Die Werte werden nach dem aktuellen Stand der Technik errechnet. Die errechneten Erträge werden weder Vertragsbestandteil noch Geschäftsgrundlage des Vertrages und stellen auch keine Beschaffenheitsgarantie dar. Insbesondere hängen die Erträge auch von äußeren Umständen wie beispielsweise Verschattung oder Verschmutzung ab, welche in der Verantwortung des Kunden liegen.

10. Vertragsrücktritt

10.1 Im Falle einer ausbleibenden, nicht richtigen, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Eigenbelieferung ist Photovoltaik Nord berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Photovoltaik Nord ist weiterhin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, eine Eidesstattliche Versicherung nach § 802c ZPO abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

10.2 Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass die Gegebenheiten vor Ort die Installation einer PV-Anlage unmöglich machen, oder zumindest nur mit einem enormen Mehraufwand möglich wäre, ist Photovoltaik Nord ebenfalls dazu berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

11. Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

11.1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Produkte an einen Verbraucher (Lieferantenregress nach §§ 478, 479 BGB).

11.2. Der Haftungsausschluss nach vorstehendem Ziffer 11.1 gilt nicht (i) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; (ii) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie Arglist der gesetzlichen Vertreter von Photovoltaik Nord oder deren Erfüllungsgehilfen; (iii) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (iv) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und

vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit Photovoltaik Nord nicht aufgrund Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder Arglist, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

11.3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Photovoltaik Nord für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Deckungssummen der jeweiligen Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

11.4. Die in den Ziffern 11.2. und 11.3. enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

11.5. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

11.6. Wird während der DC-Montage festgestellt, dass weniger Module als im Angebot dargestellt verbaut werden können, werden nur die Kosten für die nicht verbauten Module und die nicht verbaute Unterkonstruktion erstattet.

11.7. Sollte ein Gerüst nicht gebraucht und nicht bepreist gewesen sein, erfolgt keine Kostenerstattung.

12. Werbung, Referenz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Photovoltaik Nord das installierte Produkt als Referenz benennen, veröffentlichen und mit Fotos des installierten Produktes werben darf. Photovoltaik Nord ist verpflichtet, bei Nennung des installierten Produktes als Referenzanlage keine Personendaten und keine detaillierten Ortsdaten zu nennen und zu veröffentlichen, die einen Rückschluss auf den Kunden und den Standort des Produktes zulassen.

13. Produktspezifische Bedingungen, Genehmigungen

13.1. Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ggf. ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, zu dessen Abschluss der Kunde ggf. verpflichtet ist.

13.2. Der Kunde versichert, dass die zur Montage einer Aufdach-Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gebäudes eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige / Genehmigung bei der zuständigen (Bau-) Behörde erfolgt

ist. Photovoltaik Nord kann die Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Kunden verlangen.

14. Verjährung

14.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit diese AGB nichts anderes bestimmen.

14.2. Die Gewährleistungsfrist für PV-Aufdachanlagen beträgt grundsätzlich zwei (2) Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Hat sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt, so tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von vier Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat. Hat der Kunde zur Nacherfüllung oder zur Erfüllung von Ansprüchen aus einer Garantie die beanstandete Komponente des Produkts an Photovoltaik Nord oder einen von Photovoltaik Nord benannten Dritten übergeben, so tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Komponente des Produkts beim Kunden installiert wurde. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

14.3. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, beträgt abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung bzw. Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

14.4. Unberührt bleiben gesetzliche Verjährungsregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist von Photovoltaik Nord (§ 438 Abs. 3 BGB), für Ansprüche im Lieferantenregress (§ 479 BGB), aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sowie für die in Ziffer 11.2. und 11.3. genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

14.5. Soweit Photovoltaik Nord dem Kunden gemäß Ziffer 11 wegen oder infolge eines Mangels Schadensersatz schuldet, gelten die in dieser Ziffer 14 geregelten Verjährungsfristen auch für konkurrierende außervertragliche Schadensersatzansprüche, wenn nicht die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führt. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

14.6. Die Gewährleistungsfrist für freistehende, fest mit dem Boden verbundene, PV-Anlagen beträgt abweichend von den Klauseln 14.2. und 14.3. fünf (5) Jahre. Die Klauseln 14.2. und 14.3. bleiben im Übrigen unberührt.

15. Widerrufsrecht

15.1 Schließt der Kunde als Verbraucher einen Vertrag mit Photovoltaik Nord und verwenden der Kunde und Photovoltaik Nord für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel (z.B. indikatives unverbindliches Angebot, Informationsaustausch und Angebotsbesprechung über die Website von Photovoltaik Nord sowie Telefon oder Fax), steht dem Kunden in der Regel ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, über das Photovoltaik Nord wie folgt belehrt:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Photovoltaik Nord GmbH, Am Bahnhof 6b, 29640 Schneverdingen, Telefon 05193 / 9823500, E-Mail info@photovoltaiknord.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das unten beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle ggf. bereits erfolgten (Vorkasse-) Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir holen die Waren auf unsere Kosten ab.

Haben Sie verlangt, dass unsere Leistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

15.2 Muster-Widerrufsformular:

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an Photovoltaik Nord GmbH, Am Bahnhof 6b, 29640 Schneverdingen, Telefon 05193 / 9823500, E-Mail info@photovoltaiknord.de zurück.)

Hiermit widerrufe(n) ich / wir () den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Leistungen (*)*

- *Bestellt am*

- *Name des/der Verbraucher(s)*

- *Anschrift des/der Verbraucher(s)*

- *Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)*

- *Datum*

() Unzutreffendes bitte streichen.*

16. Verbraucherschlichtung, Schlussbedingungen

16.1. Photovoltaik Nord ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

16.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge

über den internationalen Warenkauf – CISG), auch im grenzüberschreitenden Lieferverkehr. Ist der Kunde ein Verbraucher, sind darüber hinaus die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen anwendbar, die in dem Staat gelten, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern diese dem Kunden einen weitergehenden Schutz bieten.

16.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus unserer Geschäftsbeziehung zum Kunden, einschließlich dieser AGB, ist der Geschäftssitz von Photovoltaik Nord in 29640 Schneverdingen (Amtsgericht Soltau, Landgericht Lüneburg), soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Photovoltaik Nord ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

16.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg, dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

16.5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.